

# Statuten des sich am 16. Dezember zu Weißenthurm gebildeten Bürgerverein

## Zweck, Entstehung Rechte und Pflichten des Vereins.

### § 1

Zweck des Vereins ist gesellige Unterhaltung und Erholung. Als  
Stiftungstag wird der 16. Dezember 1869 angenommen.

### § 2

Die Gesellschaft besteht nur aus wirklichen Mitgliedern.

### §3

Jeder Einwohner von Weißenthurm und Umgegend, wenn als Mitglieder aufgenommen werden will, muß  
sich schriftlich an den Vorstand wenden oder  
durch ein Mitglied eingeführt werden, wo dann durch Stimmenentscheid  
über die Aufnahme entschieden wird.

### §4

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a.) durch den Tod
- b.) Wenn die mündliche oder schriftliche Erklärung des Austritts gegeben.
- c.) Durch unfreiwilligen Ausschluß
- d.) durch Zahlungs-Verweigerung

### §5

Mitglieder, welche freiwillig austreten, verlieren ihre gemachten Einlagen und  
können nur unter besonderen Umständen wieder aufgenommen werden. Eben so müs [sen]  
dieselben bei Wiederaufnahme das Eintrittsgeld noch einmal entrichten.

### §6

Unfreiwillig ausscheidende Mitglieder verlieren ebenfalls die Anrechte auf ihre gemacht[ten]  
Einlagen und können unter keinen Umständen wieder aufgenommen werden.

### §7

Die Mitglieder haben das Recht, Fremde einzuführen, jedoch kann gegen die etwa zu  
oftige Einführung seitens des Vorstandes Einspruch erhoben werden.

### §8

Die Eingeführten sind dem Vorstand vorzustellen und ist der Einführer für das Betragen der Eingeführten  
verantwortlich.

### §9

Die Angehörigen der Mitglieder haben freien Zutritt sobald dieselben über=  
schritten haben und noch nicht selbstständig sind.

### § 10

Stimmrecht haben sämtliche Mitglieder.

### §11

Die Mitglieder haben das Recht ihre Wünsche und Beiträge dem Vorstand vorzutragen  
und wenn ihrer ihrer seits unter Angabe des Zwecks darauf antragen, so muß der Vorstand  
eine General-Versammlung behufs Entscheidung innerhalb 3 Tagen anberaumen.

### § 12

Jedes vor dem 1. Januar 1870 eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von fünf Silbergroschen bei seinem Eintritt in bar zu entrichten.

§ 13

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von einem Thaler zu entrichten welcher praenummerando in monatlichen Raten, anfangend mit dem ersten Januar 1870 zu zahlen sind.

§ 14

Jedes nach dem ersten Januar 1870 neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. zu zahlen.

**Vorstand**

§ 15

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand repräsentiert, welcher alljährlich von und aus den Mitgliedern gewählt wird.

§ 16

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, Secretaire und Kassierer.

§ 17

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Vorstandes gehören

- a) die Aufrechthaltung der Ordnung
- b) Sorge für die Beobachtung der Statuten und für die Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Gesellschaft.
- c) Einberufung von General-Versammlungen.
- d) Anordnung der geselligen Vergnügen
- e) Besorgung eventueller Ausgaben für Anschaffung von Gesamtbeträgen von 3 Thlr. und darüber.
- f) Abschließung und Vollziehung der von der General Versammlung

???

§ 18

Der Vorsitzende präsidiert in der Versammlung und leitet die Geschäfte des Vorstandes. Der Secretair führt die Protokolle und besorgt alle schriftliche Arbeiten. Der Kassierer führt die Kasse und hat dem Vorstände vierteljährlich in summarischer Übersicht über den Kassen Zustand, am Schlusse des Rechnungsjahres aber ein vollständige Rechnung vorzulegen.

Im Verhinderungsfalle eines einzelnen Vorstandsmitgliedes muß das nächste Vorstandsmitglied denselben vertreten.

§ 19

Der Vorstand versammelt sich so oft als die Umstände solches erfordern, wenigstens aber einmal im Monat.

§ 20

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden auf Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmen Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.